

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BBiG §§ 5, 1, 3, 6, 9 ff.; BGB § 611 Ausbildungsbeihilfen

Leitsätze:

1. Die für die Vertragsbeziehungen zwischen Ausbildendem und Auszubildendem bedeutsamen Vorschriften im Ersten und Zweiten Teil des Berufsbildungsgesetzes gelten nur für betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse, nicht für den Bereich rein schulischer Ausbildung.
2. Die Ausbildungsverhältnisse der Flugschüler der Verkehrsfliegerschule der Deutschen Lufthansa in Bremen werden, jedenfalls soweit dort Piloten nach dem von der Deutschen Lufthansa zur Ausbildung von Verkehrsfliegern verwendeten Ausbildungsvertrag ausgebildet werden, nicht vom Zweiten Teil des Berufsbildungsgesetzes erfaßt.
3. Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen folgende Regelung dieses Ausbildungsvertrages: Die Flugschüler werden an den insgesamt etwa 180.000,--DM betragenden Ausbildungskosten mit 17.000,--DM beteiligt. Dieser Betrag wird von der Deutschen Lufthansa zunächst in Form eines Darlehens vorgeschossen; nach Beendigung der Ausbildung ist er nach Maßgabe der Vertragsbedingungen zurückzuzahlen.

Aktenzeichen: 5 AZR 575/73

Urteil des BAG vom 16. Oktober 1974

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 575/73

8 Sa 266/73 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet
am 16. Oktober 1974

gez. Weinrich,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Toeche-Mittler und Heidenreich für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. September 1973 - 8 Sa 266/73 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte wurde auf der Grundlage des schriftlichen Vertrages vom 27. Juli 1970 in der Zeit vom 1. Mai 1970 bis Anfang Februar 1972 in der Fliegerschule der Klägerin in B zum Flugzeugführer ausgebildet. An der Schule werden auch Angehörige der Bundesluftwaffe ausgebildet; sie steht auch sonstigen Personen zum Erwerb der für eine Pilotentätigkeit erforderlichen Lizenzen offen.

Die Ausbildung eines Verkehrspiloten kostet ca. 180.000,-- DM, die eines Piloten der Bundesluftwaffe ca. 250.000,-- DM. Die Fliegerschule in B wird von der Klägerin unterhalten. Die Einnahmen (Ausbildung von Piloten der Bundeswehr und von sog. Externen) erhält die Klägerin, die auch alle Lasten, insbesondere Sachkosten, trägt. Die Flugschüler leisten in den Betrieben der Klägerin keine Arbeit.

Gemäß § 10 des Ausbildungsvertrages beteiligte sich der Beklagte an den Ausbildungskosten mit 17.000,-- DM. Diese Kosten stundete die Klägerin nach § 11 des Vertrages in Form eines Darlehens zunächst zinslos; nach Beendigung der Ausbildung waren 7 % Zinsen zu zahlen. Außerdem war in § 12 die ratenweise Tilgung des Darlehens vorgesehen.

Der Beklagte wurde nach Abschluß der Ausbildung von der Klägerin auf Grund eines Arbeitsvertrages vom 7. Februar 1972 als 2. Offizier (Flugzeugführer) beschäftigt. Während der Tätigkeit wurden ihm monatlich Darlehnsraten abgezogen. Am 8. Januar 1973 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis zum 21. Februar 1973. Auf Grund dieser Kündigung endete das Arbeitsverhältnis zum angegebenen Zeitpunkt.

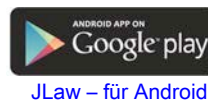
Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Rückzahlung des noch nicht getilgten Darlehensbetrages in Anspruch. Sie hat zuletzt beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an sie 15.900,-- DM nebst 7 % Zinsen seit dem 1. März 1972 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält die Rückzahlungsklausel des Ausbildungsvertrages auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes für nichtig. Nach

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

dieser Bestimmung ist eine Vereinbarung über die Verpflichtung des Auszubildenden, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen, nichtig. Auch bei Nichtanwendung des genannten Gesetzes hält der Beklagte nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Klageforderung für nicht begründet.

Nach der Rechtsauffassung der Klägerin ist das Berufsbildungsgesetz auf Ausbildungsverhältnisse in der Fliegerschule B nicht anwendbar.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg.

I. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht zunächst den Klageanspruch nicht an der Vorschrift des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BBiG scheitern lassen.

1. Das Landesarbeitsgericht hält das Berufsbildungsgesetz insgesamt auf das Ausbildungsverhältnis nicht für anwendbar. Es hat dabei offen gelassen, ob das Gesetz unanwendbar sei, weil die Fliegerschule der Klägerin kein "Betrieb der Wirtschaft" oder eine "sonstige Ausbildungseinrichtung" i.S. des § 1 Abs. 5 BBiG sei; ebenso hat es offen gelassen, ob das Berufsbildungsgesetz überhaupt den Bereich der Pilotenausbildung mitumfasse. Den entscheidenden Grund für seine Ansicht sieht das Landesarbeitsgericht darin, daß zwischen den Parteien kein "Berufsausbildungsverhältnis" im Sinne des genannten Gesetzes bestanden habe. Das Gesetz erfasse nur Ausbildungsverhältnisse die im sog. "dualen" System durchgeführt würden, d.h. in einer an einen Betrieb gebundenen Ausbildung, bei der der Auszubildende praktische, auf den Zweck der Berufsausbildung hinzielende Arbeit leiste, und zugleich in einer damit verbundene schulischen Ausbildung. Ausbildungsverhältnisse rein schulischer Art fielen nicht unter das Gesetz. Zu den rein schulischen Ausbildungsverhältnissen rechnet das Landesarbeitsgericht



- 4 -

das zwischen den Parteien durch den Vertrag vom 27. Juli 1970 begründete. Sonstige Rechtsgründe stehen nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts dem Klageanspruch nicht entgegen.

2. Der Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts ist im wesentlichen zu folgen.

a) Das Berufsbildungsgesetz unterscheidet zwischen Berufsausbildung (§ 1 Abs. 2), beruflicher Fortbildung (§ 1 Abs. 3) und Umschulung (§ 1 Abs. 4). Für das Ausbildungsverhältnis der Parteien kommt nur eine Berufsausbildung in Betracht. Berufliche Fortbildung - Entwicklung bereits erworbener beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten - und Umschulung - Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten für eine andere als die bisherige Tätigkeit - kommen nach dem Vertrag vom 27. Juli 1970 nicht in Betracht.

Für alle drei Formen der Berufsbildung nennt das Gesetz in § 1 Abs. 5 einerseits die betriebliche Berufsbildung, die durchgeführt wird in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten, und andererseits die Berufsbildung in berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung.

Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es nur darauf an, ob auf das Ausbildungsverhältnis der Parteien der Zweite Teil des Gesetzes über das "Berufsausbildungsverhältnis", insbesondere § 5 BBiG, anzuwenden ist. Abgesehen von den "Allgemeinen Vorschriften" des Ersten Teiles regelt nur der Zweite Teil die zwischen Ausbildendem und Auszubildendem bestehenden Rechtsbeziehungen. Die sonstigen Teile des Gesetzes ("Ordnung der Berufsbildung" - Dritter Teil; "Ausschüsse für Berufsbildung" - Viertes Teil; "Berufsbildungsforschung" - Fünftes Teil; "Besondere Vorschriften für einzelne Wirtschafts- und Berufszweige" - Sechster Teil) sind ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur und beziehen sich nicht auf das Verhältnis zwischen Ausbildendem und Auszubildendem; es kann offen bleiben, ob und inwieweit sie auf die verschiedenen Formen der Berufsausbildung - z.B. die an der Verkehrsfliegerschule B - anzuwenden sind.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die für die vertraglichen Beziehungen zwischen Auszubildendem und Auszubildendem maßgeblichen Vorschriften im Zweiten Teil des Gesetzes gelten, wie auch das Landesarbeitsgericht angenommen hat, nur für betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse (im Sinne des § 1 Abs. 5 BBiG), nicht auch für den Bereich reischulischer Ausbildung. Dies ergibt sich deutlich aus § 1 Abs. 2 in Verb. mit § 3 Abs. 2 BBiG. Nach der ersteren Vorschrift hat die Berufsausbildung eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln; sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen. Nach der zweitgenannten Vorschrift sind auf den Berufsausbildungsvertrag, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und dem Berufsbildungsgesetz selbst nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

Diese beiden von der Revision nicht hinreichend beachteten gesetzlichen Vorschriften lassen keinen Zweifel daran, daß das Berufsbildungsgesetz die vertraglichen Beziehungen zwischen Auszubildendem und Auszubildendem bei der Berufsausbildung nur insoweit ordnen will, als es sich um die betriebliche Berufsausbildung handelt. Nur im letzteren Bereich können die Grundregeln des Arbeitsverhältnisses sinnvoll angewendet werden; es wäre ganz ungewöhnlich, auf die rein schulische Berufsausbildung das gesamte Recht des Arbeitsverhältnisses, einschließlich der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzrechts, anzuwenden, wie dies § 3 Abs. 2 BBiG fordert. Offenbar versteht der Gesetzgeber - entsprechend der vor dem Erlass des Gesetzes bestehenden Rechtslage und entsprechend der herkömmlichen Anschauung - unter dem von ihm geregelten Berufsausbildungsverhältnis ein solches, das den Auszubildenden in einen Betrieb eingliedert und ihn mit dem Auszubildenden in einer dem Arbeitsverhältnis nahestehenden Rechtsbeziehung verbindet. Im allgemeinen kann auch nur eine solche betriebsgebundene Ausbildung die berufliche Grundbildung vermitteln und einen geordneten Ausbildungsgang in dem Sinne ermöglichen, wie dies



- 6 -

alles § 1 Abs. 2 BBiG fordert; ebenso lassen sich im allgemeinen nur dort die erforderlichen Berufserfahrungen erwerben.

b) Rechtliche Einbettung der Berufsausbildung in das Recht des Arbeitsverhältnisses nach § 3 Abs. 2 BBiG und sachlicher Gehalt der Berufsausbildung nach § 1 Abs. 2 BBiG sind für sich allein schon gewichtige Indizien für den Willen des Gesetzgebers, zwingendes Vertragsrecht nur für betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse zu setzen. Bestätigt wird diese Absicht des Gesetzgebers noch durch den sonstigen Inhalt des Zweiten Teils des Berufsbildungsgesetzes. Der Inhalt des Berufsausbildungsverhältnisses wird, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zu Recht dargelegt hat, im zweiten Abschnitt dieses Teiles in einer Weise festgelegt, die ganz auf die Teilnahme des Auszubildenden an der betrieblichen Arbeit im Rahmen des Ausbildungszwecks zugeschnitten ist. So hat der Ausbildende z.B. nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten; Berichtshefte sind Nachweise über betrieblich geleistete Ausbildungsarbeit (vgl. die "Empfehlung für das Führen von Berichtsheften in der Form von Ausbildungsnachweisen", BARbBl. 1971, 641 abgedruckt bei Weber, Berufsbildungsgesetz, § 6 Anm. 5).

Nach § 6 Abs. 2 BBiG dürfen dem Auszubildenden nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind. In bezug auf die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen beschreibt § 6 BBiG den Pflichtenkreis des Ausbildenden damit als den eines solchen Ausbildungsleiters, der betriebsgebundene Ausbildungsaufgaben stellt. Dies ergibt sich auch aus dem Begriff des Ausbildenden selbst. Nach § 3 Abs. 1 BBiG ist dies derjenige, der einen anderen zur Berufsausbildung "einstellt". In eine Schule, damit auch in ein lediglich schulisches Ausbildungsverhältnis, wird man nicht "eingestellt" sondern "aufgenommen".

Entsprechendes gilt für die Beschreibung des Pflichtenkreises des Auszubildenden in § 9 BBiG. Dieser hat u.a. die ihm aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen (§ 9 Nr. 1), den ihm erteilten Weisungen zu folgen (§ 9 Nr. 3), die für die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

"Ausbildungsstätte" geltende Ordnung zu beachten (§ 9 Nr.4), Werkzeug, Maschinen pp. pfleglich zu behandeln (§ 9 Nr. 5) und über "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse" Stillschweigen zu wahren (§ 9 Nr. 6). Diese Pflichten, insbesondere die zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen, sind nur verständlich, wenn man von der Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung ausgeht.

Ferner erscheint der zwingend vorgeschriebene Vergütungsanspruch des Auszubildenden gegen den Ausbildenden nach den §§ 10, 11 BBiG nur sinnvoll, wenn man davon ausgeht, daß der Auszubildende - mit durch den Ausbildungszweck beherrschter Zweckrichtung - Arbeit im Berufsausbildungsverhältnis leistet. Für eine rein schulische Ausbildung kann der Auszubildende herkömmlicherweise keine "Vergütung" ("Schülergehalt") verlangen. Es ist nicht zu erkennen, daß das Berufsbildungsgesetz etwas hieran hätte ändern wollen; der Vergütungsanspruch ist in § 12 Abs. 1 Nr. 2 BBiG im Gegenteil inhaltlich entsprechend den Lohnfortzahlungsregelungen für erkrankte Arbeitnehmer ausgestaltet.

Auch die gesetzlichen Vorschriften über Beginn und Ende des Berufsausbildungsverhältnisses sind an entsprechende arbeitsrechtliche Vorschriften angelehnt und daher nur für eine betriebliche Berufsausbildung gerechtfertigt. Dies gilt für die zwingend vorgeschriebene Probezeit (§ 13 BBiG), für die Regelung des Kündigungsrechts (§ 15) und für die Verpflichtung zu Schadenersatz im Falle einer von der anderen Seite zu vertretenden Kündigung (§ 16).

c) Der Gesetzgeber hat die vertragsrechtlichen Regelungen des Zweiten Teiles des Berufsbildungsgesetzes, überblickt man ihren Inhalt insgesamt, offenbar bewußt auf betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse beschränkt. Bestätigt wird dies, worauf das Landesarbeitsgericht zu Recht hinweist, durch die Gesetzesmaterialien. Nach dem Bericht des federführenden Ausschusses für Arbeit geht das Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung von dem sog. dualen System aus, das durch ein Zusammenwirken von betrieblicher und schulischer Ausbildung



- 8 -

gekennzeichnet ist (Ausschußbericht BT-Drucksache V/4260, S.2 zu A I 2 a), sieht also von der Verschmelzung dieser beiden Ausbildungsarten ab. Für das Gesetz steht dabei ersichtlich die betriebliche Berufsausbildung im Vordergrund, die für die Erstausbildung - bestehend aus beruflicher Grundbildung und sich allmählich spezialisierender Fachbildung (Herkert, Berufsbildungsgesetz, § 1 RdNr. 5) - unerlässlich ist.

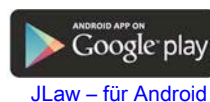
Betriebliche Berufsausbildung ist aber nach allgemeiner Anschauung eine solche, die in den laufenden Produktions- und Dienstleistungsprozeß eingegliedert ist. Das ist offenbar auch die Ansicht des Gesetzgebers, der in § 1 Abs. 2 BBiG für die Berufsausbildung eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die Vermittlung der für eine qualifizierte berufliche Tätigkeit notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten mitsamt den erforderlichen Berufserfahrungen verlangt. Nur dort, wo Berufsausbildung mit der Betriebsarbeit verknüpft ist, besteht überhaupt das Bedürfnis nach einer dem allgemeinen Arbeitsrecht stark angenäherten vertragsrechtlichen Regelung, wie sie im Zweiten Teil des Gesetzes enthalten ist. Für eine "verschulte", aus dem betrieblichen Geschehen vollständig ausgegliederte Berufsausbildung besteht ein solches Bedürfnis nicht.

Es mag durchaus sein, daß die öffentlich-rechtlichen Teile des Gesetzes auf eine mit der Betriebsarbeit nicht verbundene, in ähnlicher Form gehaltene Berufsausbildung anzuwenden sind, auch soweit diese Art der Ausbildung vom Betrieb getragen wird. Denn nach § 1 Abs. 5 BBiG wird Berufsbildung - eingeschlossen also Berufsausbildung - auch in berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und der betrieblichen Berufsbildung durchgeführt. Zu diesen Berufsbildungseinrichtungen mögen auch solche betriebliche Einrichtungen zählen, die - von der laufenden Betriebsarbeit getrennt und in schulischer Form - auf künftige berufliche Aufgaben vorbereitet. Für sie besteht aber kein Bedürfnis, die allgemeine Anwendbarkeit arbeitsrechtlicher Grundsätze und Rechtsvorschriften nach § 3 Abs. 2 BBiG und damit des kollektiven Arbeitsrechts - etwa des Tarifvertragsgesetzes (so ausdrücklich der Ausschlußbericht A II S. 6 zu § 3) - zu bestimmen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

d) Der Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes wird entgegen der Ansicht der Revision nicht ungebührlich eingeschränkt, wenn man für den Zweiten Teil des Gesetzes die Trennung zwischen betrieblicher Berufsausbildung (im Sinne der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 5 BBiG) und rein schulischer Berufsausbildung beibehält. Der Senat vermag nicht zu erkennen, inwieweit künftige Entwicklungen des Berufsausbildungswesens dadurch behindert werden, daß bestimmte Gesetzesvorschriften nur dort angewendet werden, wo sie sich allein sinnvoll anwenden lassen. Entgegen der Ansicht der Revision bleibt die "Offenheit" des Berufsbildungsgesetzes gewahrt, wenn man dessen vertragsrechtliche Regelungen auf die betriebliche Berufsausbildung im dargelegten Sinn beschränkt.

Der Senat kann weiter nicht der Ansicht der Revision folgen, es bedürfe nicht der strengen Unterscheidung zwischen betrieblicher und schulischer Ausbildung. Jedenfalls gibt es Bereiche, in denen sich wegen des hohen Anteils der theoretischen Unterweisung die schulmäßige Form der Ausbildung bewährt hat, wie etwa bei der Ausbildung von Ärzten und Piloten. In beiden Fällen behält die Ausbildung ihren schulischen Gesamtcharakter auch wenn dem Auszubildenden zugleich praktische Berufskenntnisse vermittelt werden. Der Medizinstudent erhält z.B. bereits in den klinischen Semestern Berührung mit der ärztlichen Praxis. Auch die Piloten werden schon auf der Fliegerschule in gewissem Umfang an die Praxis herangeführt. Die Revision geht fehl in ihrer Annahme, daß dadurch allein schon die "Dualität der Ausbildung" herbeigeführt werde. Eine auf einen hohen theoretischen Wissensstand angewiesene Berufsvorbereitung verliert durch ergänzende praxisnahe Bildungsmaßnahmen nicht ihren schulischen Charakter, jedenfalls im allgemeinen nicht in dem Maße, daß es notwendig oder auch nur sinnvoll erschiene, das Vertragsrecht des Berufsbildungsgesetzes auf einen solchen Ausbildungsgang anzuwenden.

e) Die Verkehrsfliegerschule B der Klägerin ist, jedenfalls soweit dort Piloten nach den Bedingungen des Vertrages der Parteien vom 27. Juli 1970 ausgebildet werden, eine schu-



- 10 -

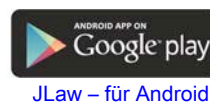
lische Berufsbildungseinrichtung; die Ausbildungsverhältnisse der Flugschüler werden danach nicht vom Zweiten Teil des Gesetzes erfaßt. Das ergibt sich aus ihrem Aufgabenbereich, zu dem nach dem unstreitigen Sachverhalt produktive Arbeit im Sinne des Unternehmenszwecks der Klägerin nicht gehört. Eine andere rechtliche Bewertung ergäbe sich auch dann nicht, wenn man den vom Beklagten mit der Verfahrensrüge aus § 139 ZPO vorgebrachten Tatsachenvortrag heranzieht. Danach soll der Beklagte während der Ausbildungszeit insgesamt 320 Stunden auf "ein- und zweimotorigem Gerät" und weitere 16 Stunden auf dem "wie eine Boeing 707 instrumentierten Fluggerät King-Air" geflogen haben, obwohl für den Erwerb der Fluglizenzen nur 150 Flugstunden erforderlich gewesen wären. Er habe während der 336 Flugstunden auch Arbeitsflüge, etwa zum Transport von Erbsatzteilen zwischen Phoenix und San Diego in den USA und Flüge zur Beförderung von Ministern und anderen bedeutenden Persönlichkeiten in der Bundesrepublik ausgeführt. Die fliegerische Ausbildung sei insgesamt auf die künftige Aufgabe des Beklagten in den Diensten der Klägerin zugeschnitten gewesen und habe die Anforderungen für den Fluglizenzerwerb nach der Prüfordnung für Luftfahrtpersonal überschritten.

Die Ausbildung des Beklagten ist auch dann, wenn dies dem bisherigen Sachverhalt zugefügt wird, nicht selbst ein Teil der laufenden betrieblichen Tätigkeit der Klägerin, noch wird sie dadurch mit ihr in einem solchen Maße verknüpft, daß es erforderlich erschiene, die Vorschriften des Zweiten Teils des Berufsbildungsgesetzes auf das Ausbildungsverhältnis der Parteien zu erstrecken. Bei all dem, womit die Revision den bisherigen Tatbestand ergänzt sehen möchte, handelt es sich um praxisnahe Unterweisung des Auszubildenden, wie sie für die schulische Ausbildung in bestimmten Berufen unerlässlich ist (vgl. oben I 2 d), nicht aber um Teilnahme an der laufenden Betriebsarbeit. Der Revision kann hier nur in allgemeiner Hinsicht zugestanden werden, daß die Grenzen zwischen "verschulter" Ausbildung mit hinzutretender praxisnaher Tätigkeit einerseits und einer in die betriebliche Arbeit eingegliederten Berufsausbildung mit hinzutretender theoretischer Unterweisung (etwa in Lehrlingswerkstätten) andererseits

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

im Einzelfall flüssig sind und es demnach mitunter schwierig sein kann, den rechtlichen Charakter eines Ausbildungsganges zu bestimmen. Für die fliegerische Berufsausbildung in dem hier zu beurteilenden Rahmen ergibt sich jedenfalls ein klares Bild: Sie ist schon dank der insoweit im Vordergrund stehenden theoretischen Unterweisung - ca. 1360 Stunden nach den eigenen Angaben der Beklagten - und der aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendigen Trennung von der praktischen Berufsarbeit, dem Linienflugverkehr, Ausbildung in schulischer Form, die - wie auch Schulausbildung sonst - nicht unter einen besonderen arbeitsrechtlichen Schutz gestellt zu werden braucht, wie er im Zweiten Teil des Berufsbildungsgesetzes enthalten ist.

Hieran könnte ein ernsthafter Zweifel von vornherein nicht bestehen, wenn - mit Rücksicht auf die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit - die Trägerschaft an der Fliegerschule B in der öffentlichen Hand wäre. Dann wäre auch in der Gesamtorganisation des Flugverkehrswesens die Trennung zwischen Ausbildung für den Pilotenberuf und beruflicher Tätigkeit deutlich zu erkennen. An der sachlichen und rechtlichen Bewertung der Berufsausbildung an der Fliegerschule B kann sich nichts dadurch ändern, daß die Klägerin die Pilotenausbildung in eigener Trägerschaft durchführt; es genügt, daß sie in der innerbetrieblichen Organisation Ausbildung und Dienstleistungsbetrieb scharf auseinanderhält. Dies muß um so mehr gelten, als es nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien in der Revisionsverhandlung eine Folge der politischen Entwicklung in der Nachkriegszeit ist - nämlich des zunächst bestehenden Verbots jeglichen Luftverkehrs für deutsche Stellen-, daß die Trägerschaft für die Fliegerschule B bei der Klägerin liegt. An sich hätte es nahe gelegen, die Pilotenausbildung als unmittelbare öffentliche Aufgabe zu betrachten und der öffentlichen Hand zu übertragen.

II. Der Klageforderung steht auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Rückzahlung von Ausbildungskosten entgegen. Diese Rechtsprechung hatte es mit Fällen zu tun, in



- 12 -

- 12 -

denen an das Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis die Verpflichtung zur Rückzahlung einer vom Arbeitgeber gewährten Ausbildungsbeihilfe geknüpft war (BAG 13, 168 = AP Nr. 25 zu Art. 12 GG; BAG AP Nr. 26, 29 und 45 zu Art. 12 GG; AP Nr. 11 zu § 4 TVG und Urteil vom 19. Juni 1974 - 5 AZR 299/73 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfen).

Im Streitfall hat sich hingegen der Beklagte verpflichtet, einen eigenen Beitrag zu den Ausbildungskosten zu übernehmen; dieser Beitrag, der an sich monatlich während der Ausbildungszeit hätte verlangt werden können, ist dem Beklagten darlehensweise bis zum Abschluß der Ausbildung gestundet worden. Er ist seiner Natur nach von allen Flugschülern zurückzuzahlen, auch von denen, die im Dienst der Klägerin verbleiben (s. § 12 Abs. 1 des Vertrages vom 27. Juli 1970).

Unter dem in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts maßgeblichen Gesichtspunkt, dem Arbeitnehmer die berufliche Bewegungsfreiheit in angemessener Weise zu bewahren und ihn vor unzumutbaren Beschränkungen der Kündigungsfreiheit zu schützen, ließe sich nicht beanstanden, wenn die Klägerin einen laufenden Zuschuß des Beklagten zu den Ausbildungskosten vereinbart hätte. Sonstige rechtliche Gesichtspunkte, die die Unzulässigkeit einer solchen Vereinbarung begründen könnten, sind nicht erkennbar. Dabei ist die Höhe der von der Klägerin selbst getragenen Ausbildungskosten (etwa das Zehnfache des Beitrages des Beklagten) und die Gewährung von kostenfreier Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft zu berücksichtigen, wozu die Klägerin - selbst bei Anwendung des Berufsbildungsgesetzes - nicht verpflichtet gewesen wäre. Es läßt sich demnach rechtlich auch nicht beanstanden, wenn die Klägerin zu der im ganzen milderen Form greift, den Ausbildungsbeitrag erst nach Abschluß der Ausbildung zu verlangen. Fraglich kann nur sein, ob die Klägerin die zumutbaren Belastungsgrenzen einhält, wenn sie die sofortige Zahlung des vollen Ausbildungsbeitrages auch von jenen Flugschülern verlangt, die nach Abschluß der Ausbildung keinen Anstellungsvertrag erhalten (§ 11 Abs. 8 des Vertrages) oder die - wie der Beklagte - infolge einer

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

von ihnen nicht zu vertretenden Kündigung aus dem Anstellungsverhältnis ausscheiden (§ 12 Abs. 6 des Vertrages). Der Beklagte hat jedoch deswegen keine Einwendungen erhoben, auch nicht, als in der Verhandlung vor dem Senat die Frage angeschnitten wurde.

Demgemäß war die Revision zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger Siara Dr. Heither
Dr. Toeche-Mittler Heidenreich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

